

## Zur Entstehung und zur Funktion von Beweismitteln

Eine Besonderheit des Erkenntnisprozesses im Strafverfahren und damit auch des kriminalistischen Erkenntnisprozesses resultiert aus dem Umstand, daß sich das gesamte Strafverfahren auf die Beurteilung einer Handlung richtet, die in der Vergangenheit stattgefunden hat. Diese Handlung muß als Grundlage einer gerechten Beurteilung in ihren strafrechtlich relevanten Elementen in der Beweisführung im Strafverfahren adäquat widerspiegelt werden. Für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren und für den Nachweis der Wahrheit dieser Erkenntnisse besitzen die im § 24 StPO genannten Beweismittel eine sehr wichtige Doppelfunktion:

- Sie sind erstens wesentliche Elemente der Erkenntnisgewinnung, da sie bedeutende Informationen über die Straftat und ihre Umstände enthalten, die von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege benötigt werden, um zusammenhängende Erkenntnisse über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden im § 101 StPO bzw. 222 StPO und in den Tatbeständen der Strafgesetze genannten Sachverhalte zu erhalten.
- Sie sind zweitens die wesentlichen Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse, da sich in ihnen Handlungen oder Teile von Handlungen der an der Straftat beteiligten Personen objektivieren.

Die Beweismittel stellen als objektives Ergebnis der Handlungen von Menschen ein vermittelndes Glied zwischen der zu erkennenden Handlung und der subjektiven Erkenntnis im Strafverfahren dar. Um ihre Funktion und Bedeutung für das Strafverfahren besser zu erfassen, ist es deshalb erforderlich, ihre Entstehung genauer zu untersuchen. Dazu muß von der marxistisch-leninistischen Erkenntnis der universellen Wechselwirkung aller Elemente eines gegebenen Gebietes der Erscheinung—hier der Straftat—aus gegangen werden.<sup>1</sup>

Daraus ergibt sich zunächst, daß das Handeln einer oder mehrerer Personen notwendig zu bestimmten Veränderungen in der sie umgebenden materiellen und ideellen Umwelt führt.

Gleichzeitig muß davon ausgegangen werden, daß jede Handlung das Einwirken eines handelnden Subjekts auf mindestens ein Objekt darstellt. Dieses Objekt reagiert auf diese Einwirkung mit mehr oder minder umfangreichen Veränderungen. Auch das Objekt verhält sich nicht völlig passiv. Es reagiert auf die Einwirkung dergestalt, daß eine Veränderung an dem ursprünglichen Subjekt einer Handlung hervorgerufen wird. In dieser Rückwirkung, als einem wesentlichen Element der Wechselwirkung wird sichtbar, daß jedes Subjekt einer Handlung gleichzeitig mehr oder minder auch Objekt einer durch sein Handeln ausgelösten Gegenwirkung ist. Dabei

1 Lenin, Konspekt zu Hegels „Wissenschaft der Logik“, Werke, Bd.38, Dietz Verlag, Berlin 1964, Seite 89.